



Editorial

Ausgerechnet zur Zeit des so genannten Sommerlochs gibt es erste Silberstreifen am Horizont der Konjunkturlage. Die Bundesbank, eine der Schönfärberei eher unverdächtige Institution, geht davon aus, dass im abgelaufenen Frühjahrsquartal die Wirtschaftsleistung nur noch geringfügig zurückgegangen ist.

Für das Jahr 2010 wird nicht mehr mit einem weiteren Rückgang der Wirtschaftsleistung gerechnet. Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung scheint langsam zu wirken.

Unser Fachartikel erläutert Ihnen die wesentlichen Neuerungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz für die Handelsbilanz. Es ist die größte Reform des deutschen Bilanzrechts seit 25 Jahren. Unternehmen und ihre Gesellschafter müssen sich danach auf eine Fülle neuer Vorschriften einstellen und diese in die Praxis umsetzen.

Eine gute Nachricht für alle Steuerzahler enthalten unsere Steuer News: Das Bürgerentlastungsgesetz, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt, bringt durch eine verbesserte Absetzbarkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eine spürbare Entlastung bei der Einkommensteuer.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWS** *letter*

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

BilMoG modernisiert das HGB
Thilo Rath, WP/StB
Seite 2

IFRS News
Seite 5

Steuer News
Seite 6

LP News
Seite 10

Impressum
Seite 11

BiMoG modernisiert das HGB

- Anpassung des deutschen Bilanzrechts an die IFRS -

1. Vorbemerkungen

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BiMoG) ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Die ursprünglich geplante Verabschiedung des Gesetzes noch im Kalenderjahr 2008 ist somit nicht gelungen. Dies ist im Wesentlichen der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet, die im Spätherbst 2008 mit voller Wucht auch die deutsche Wirtschaft erreicht hat und in deren Folge auch der Regierungsentwurf zum BiMoG vom 21. Mai 2008 wesentliche Änderungen erfahren hat. Einige im Gesetzentwurf enthaltene Anpassungen des HGB an die internationale Rechnungslegung (IFRS) sind in der nun Gesetz gewordenen Fassung gänzlich gestrichen worden. In anderen Fällen sind aus Bilanzierungspflichten des Regierungsentwurfs letztendlich Wahlrechte geworden. Ziel der Modernisierung des HGB ist die Weiterentwicklung des HGB-Bilanzrechts zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts - die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung - aufzugeben. Darüber hinaus enthält das BiMoG Maßnahmen zur Deregulierung.

Dieser Beitrag geht nicht ein auf Neuerungen für den Konzernabschluss und für börsennotierte Unternehmen, die ebenfalls durch das BiMoG eingeführt wurden.

2. Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für kleine Unternehmen

Einzelkaufleute mit Umsatzerlösen bis zu 500.000 EUR und einem Jahresüberschuss bis zu 50.000 EUR sind zukünftig von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Sie müssen allerdings weiterhin die steuerlichen Aufzeichnungspflichten beachten.

3. Anhebung der Schwellenwerte nach § 267 HGB

Nach § 267 HGB werden Kapitalgesellschaften einschließlich der GmbH & Co KG in kleine, mittelgroße und große Gesellschaften eingestuft. Folge dieser Unterteilung nach Größenklassen sind bestimmte Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse. Die Werte wurden um rund 20 % angepasst. Der Schwellenwert für mittelgroße wird nunmehr überschritten bei Umsatzerlösen von mehr als 9,68 Mio. EUR und einer Bilanzsumme von mehr als 4,84 Mio. EUR. Als groß gelten nach dem BiMoG Unternehmen mit mehr als 38,50 Mio. EUR Umsatzerlösen und einer Bilanzsumme von mehr als 19,25 Mio. EUR. Das dritte Kriterium, die Anzahl der Mitarbeiter, bleibt unverändert.

4. Die wesentlichen Neuregelungen zur Bilanzierung im Einzelnen

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen bisher einem Bilanzierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB), während nach den IFRS eine Trennung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte in eine Forschungs- und in eine Entwicklungsphase zu erfolgen hat. Für Forschungskosten besteht ein Aktivierungsverbot, während für die Herstellungskosten in der Entwicklungsphase eine grundsätzliche Bilanzierungspflicht besteht. Für nicht entgeltlich erworbene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände gibt es ein explizites Ansatzverbot. Diese Regelung der IFRS wurde durch das BiMoG nahezu deckungsgleich übernommen, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass es nach dem HGB ein Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten gibt, während nach IFRS die Entwicklungskosten grundsätzlich aktiviert werden müssen.

BiMoG modernisiert das HGB - Anpassung des deutschen Bilanzrechts an die IFRS -

Zahlreiche Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte des HGB werden gestrichen. Auch dies bedeutet eine Anpassung an die IFRS, da diese – zumindest explizit – keine Ansatzwahlrechte, wohl aber zahlreiche Bewertungswahlrechte kennen.

Dazu gehört das bisherige Ansatzwahlrecht für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert im Jahresabschluss nach HGB, welches nunmehr zu einer Ansatzpflicht wird.

Abgeschafft wird weiterhin das Ansatzwahlrecht für Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB).

Gestrichen werden alle handelsrechtlichen Wahrrückstellungen. Andererseits wird die Bewertung von Rückstellungen an entsprechende Regelungen der IFRS dahingehend angepasst, dass erwartete zukünftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind, was tendenziell zu höheren Rückstellungen führt. Rückstellungen sollen zukünftig abgezinst werden, soweit sie eine voraussichtliche Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, was wiederum zu niedrigeren Rückstellungen führt. Bei den Pensionsrückstellungen, häufig der größte Posten unter den Rückstellungen, sollen ebenfalls künftige Gehalts- und Rentensteigerungen bei der Bewertung berücksichtigt werden, was bisher wegen des Stichtagsprinzips nicht zulässig war. Außerdem wird die im Mittelstand bisher übliche Abzinsung der Pensionsrückstellung mit dem steuerlich vorgeschriebenen Zinssatz von 6 % in Zukunft in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig sein. Die Abzinsung hat mit dem langfristigen Marktzinssatz zu erfolgen, der von der Bundesbank ermittelt wird. Die Gutachten für Pensionsrückstellungen werden daher in Zukunft die Beträge für die Handels- und die Steuerbilanz getrennt ermitteln müssen.

Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Versorgungszusagen dienen, sind zukünftig mit den Pensionsrückstellungen zu verrechnen, soweit diese Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind.

Latente Steuern werden nach dem BiMoG im Wesentlichen nach der Bewertungsmethode der IFRS berechnet. Dazu zählt auch, dass aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gebildet werden können, wenn mit einer Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu rechnen ist. Es bleibt allerdings dabei, dass es für aktive latente Steuern ein Ansatzwahlrecht gibt, während nach den IFRS eine Aktivierung zu erfolgen hat. Passive latente Steuern sind nach HGB und nach IFRS bilanzierungspflichtig.

Eine weitere wesentliche Neuregelung des BiMoG betrifft die steuerlichen Sonderposten. Bisher war die Inanspruchnahme steuerlicher Sonderabschreibungen und sonstiger steuerlicher Sonderposten fast immer davon abhängig, dass diese Sonderabschreibungen und Sonderposten auch in der Handelsbilanz gebildet wurden. Diese so genannte umgekehrte Maßgeblichkeit wird nun ersatzlos gestrichen. In Zukunft ist daher der Ansatz von steuerlichen Sonderabschreibungen und Sonderposten in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig.

Bei der Aktivierung von Vorräten und von selbst erstellten Anlagegütern gab es bisher ein Bewertungswahlrecht, diese nur mit den Einzelkosten anzusetzen. Dieses handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht wird dahingehend eingeschränkt, dass die Gemeinkosten als Pflichtbestandteil zu den Herstellungskosten gehören. Damit wird der Herstellungskostenbegriff weitestgehend an die steuerlichen Regelungen und auch an die entsprechenden Regelungen nach IFRS angepasst.

BiMoG modernisiert das HGB - Anpassung des deutschen Bilanzrechts an die IFRS -

Für die Währungsumrechnung von Bilanzposten wird nunmehr eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach dem neu eingefügten § 256a HGB soll die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Bilanzposten zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag erfolgen. Bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr sind dabei auch zum Bilanzstichtag nicht realisierte Gewinne zu berücksichtigen. Bei längerfristigen Posten gilt dagegen wie bisher das Realisationsprinzip.

Außerdem werden zahlreiche neue Angaben für den Anhang eingeführt, welche die Informationsfunktion des Anhangs erweitern sollen.

5. Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften

Das HGB in der Fassung des BiMoG ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, bei einem Abschlussstichtag 31.12. also erstmals auf den Jahresabschluss zum 31.12.2010. Eine freiwillige Anwendung bereits für das Geschäftsjahr 2009 ist zulässig, wenn alle neuen Vorschriften insgesamt angewandt werden.

Für die zahlreichen Neuerungen des BiMoG gibt es Übergangsvorschriften und bei diesen teilweise Wahlrechte.

Das BiMoG ist die umfangreichste Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts seit 1985, also seit fast 25 Jahren. Die bilanzierenden Unternehmen sollten daher die bis zum Jahresende verbleibende Zeit nutzen, um anhand von Probeabschlüssen zu ermitteln, welche Änderungen sich bei ihren Jahresabschlüssen ergeben, ob eine vorzeitige Anwendung des BiMoG in ihrem bilanzpolitischen Interesse liegt und wie sie die Übergangsvorschriften anwenden wollen.

Soweit hierbei Beratungsbedarf besteht, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere
Informationen:

Thilo Rath
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
trath@dr-langenmayr.de



IFRS News

Neuer Entwurf zur Bilanzierung von Ertragsteuern

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 31.03.2009 den Entwurf eines neuen Standards zur Bilanzierung von Ertragsteuern (ED/2009/2 Income Tax) veröffentlicht. Der neue Standard soll nach seiner Verabschiedung den bisherigen IAS 12 *Ertragsteuern* vollständig ersetzen. Das grundlegende Konzept des bilanzorientierten Ansatzes (temporary concept), welches durch das BilMoG zukünftig auch im HGB Anwendung findet, wird beibehalten.

Gemäß dem Entwurf sollen latente Steuern zukünftig nach der Fristigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Schulden in kurz- und langfristig aufgeteilt und in der Bilanz entsprechend ausgewiesen werden. Nach dem derzeitigen IAS 12 dürfen latente Steuern nicht unter den kurzfristigen Vermögenswerten bzw. Schulden ausgewiesen werden, gelten also grundsätzlich als langfristig.

Aktive latente Steuern sind nach dem Entwurf zukünftig zunächst vollständig anzusetzen. Dies gilt auch für aktive latente Steuern auf Verlustvorträge. In einem weiteren Schritt sind dann gegebenenfalls Wertberichtigungen vorzunehmen. Der Bilanzansatz entspricht dann der wahrscheinlich abzugsfähigen temporären Differenz.

Die Ausnahmeregelung beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden soll gestrichen werden. Nach IAS 12.33 sind Unterschiede zwischen IFRS-Buchwert und Steuerbilanz bei der Erstverbuchung nicht Gegenstand latenter Steuern, wenn es sich um Zuwendungen der öffentlichen Hand handelt, die Zuwendung den steuerlichen Buchwert nicht mindert, aber vom IFRS-Buchwert in Abzug gebracht wird. Dies betrifft beispielsweise steuerfreie Investitionszulagen. Zukünftig sollen auch auf solche temporären Differenzen latente Steuern gebildet werden.

Steuer News

Bürgerentlastungsgesetz verabschiedet

Am 19.6.2009 hat der Bundestag das sog. „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ beschlossen, dem der Bundesrat am 10.7.2009 zugestimmt hat. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können hiernach besser von der Steuer abgesetzt werden. Daneben enthält das Gesetz auch Erleichterungen bei der Unternehmensbesteuerung und weitere Anpassungen. Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Gesetzesänderungen im Einzelnen:

Aufwendungen für die Basiskranken- und Pflegeversicherung: Ab 2010 können alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern. Weiterhin besteht nun zum ersten Mal die Möglichkeit, die Beiträge für Kinder, die bei den Eltern privat mitversichert sind, vollständig abzusetzen.

Aufwendungen für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen u.a.: Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah vor, dass neben den Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung keine weiteren Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzusetzen sind. Nach dem nun beschlossenen Gesetz können die sonstigen Vorsorgeaufwendungen grundsätzlich weiterhin als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Hierzu wird ein – zusammen mit den Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung – erhöhtes Abzugsvolumen eingeführt (€ 1.900 für Arbeitnehmer sowie € 2.800 für Selbständige). Das Abzugsvolumen steht dabei primär für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen werden daher nur berücksichtigt, soweit das Abzugsvolumen durch diese noch nicht aufgebraucht ist.

Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung bleiben - auch wenn das Abzugsvolumen überschritten ist - in jedem Fall voll abziehbar.

Anhebung der Freigrenze bei der Zinsschranke: Die Freigrenze bei der Zinsschranke wird zeitlich befristet auf € 3,0 Mio. erhöht. Erreicht bzw. überschreitet der Netozinsaufwand eines Betriebes diesen Betrag, fällt er grundsätzlich in vollem Umfang unter die Abzugsbeschränkung des § 4 h Abs. 1 EStG, soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände eingreift (sog. „Fallbeileffekt“). Die Erhöhung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2010 enden.

Ausweitung der Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer: Bereits ab dem 1.7.2009 gilt die Umsatzgrenze von € 500.000 bundeseinheitlich für alle Unternehmen; jedoch befristet bis zum 31.12.2011.

Verlustabzug bei Körperschaften: Das Gesetz sieht eine auf zwei Jahre befristete Sanierungsklausel für Unternehmen vor, damit sie bei der Übernahme eines anderen Unternehmens dessen Verlustvorträge steuerlich nutzen können. Die Sanierungsklausel ist tatbestandlich an das Sanierungsprivileg in der Insolvenzordnung angelehnt. Der Unternehmenserwerb muss daher darauf gerichtet sein, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. Das Merkmal der Erhaltung der Betriebsstrukturen ist nur erfüllt, wenn Arbeitsplätze erhalten werden oder eine Betriebsvereinbarung über Arbeitsplätze geschlossen wird oder durch Einlage neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Erforderlich ist, dass zumindest eines dieser Merkmale erfüllt wird. In der ursprünglichen Version des Entwurfs hätten die Kriterien zusammen erfüllt sein müssen. Die Regelung findet Anwendung für Beteiligungserwerbe zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2009.

Steuer News

EST: Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Nichtüberschreiten der Drei-Objekt-Grenze

Bei Nichtüberschreiten der Drei-Objekt-Grenze wird in Fällen der Grundstücksbebauung der Bereich der privaten Vermögensverwaltung nur überschritten, wenn der (unbedingte) Entschluss zur Grundstücksveräußerung spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der auf die Bebauung gerichteten Verträge gefasst worden ist.

Der BFH stellte in seinem Urteil vom 17.12.2008 klar, dass grundsätzlich auch bei der Veräußerung nur eines Objektes ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen kann, dass aber in solchen Fällen nach dem Entschluss zur unbedingten Veräußerungsabsicht eine nachhaltige, auf die Mehrung des Verkaufspreises gerichtete Tätigkeit vorliegen muss. Dies müsse zweifelsfrei nachweisbar sein. Der Nachweis einer nur bedingten Veräußerungsabsicht reiche hier nicht aus.

EST/LSst: Neuerungen bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2008 wird hinsichtlich der Reisekosten nicht mehr zwischen Dienstreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit unterschieden. Es wird nunmehr allein auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit abgestellt. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Diese Qualifizierung ist wichtig für die Anwendung der Reisekostengrundsätze.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich an einem Arbeitstag je Kalenderwoche aufgesucht wird.

Sucht der Arbeitnehmer die Einrichtung des Arbeitgebers mit einer gewissen Nachhaltigkeit auf - das heißt einmal arbeitswöchentlich (in der Regel: 52 Wochen abzgl. 6 Urlaubswochen = 46 Arbeitswochen pro Kalenderjahr) -, wird diese zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Dies gilt, wenn der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgebereinrichtungen regelmäßig aufsucht, für jede dieser Einrichtungen. Dies gilt auch, wenn die 46 Tage „planwidrig“ nicht erreicht werden. Umgekehrt führt eine Tätigkeit im Betrieb von mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr zur unwiderlegbaren Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Regelmäßige Arbeitsstätte kann auch die Wohnung des Arbeitnehmers sein. Besteht daneben eine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers, handelt es sich bei den Fahrten von der Wohnung dorthin gleichwohl um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und nicht um Dienstreisen, bei denen die Reisekostengrundsätze gelten.

EST/LSst: Aufwendungen für Fahrtkosten zu ständig wechselnden Arbeitsstätten

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und (regelmäßiger) Arbeitsstätte sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG nur in Höhe der Entfernungspauschale von EUR 0,30 abzuziehen. Nach der früheren Rechtsprechung des BFH war die Pauschale auch dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Arbeitsstätten eingesetzt wurde, soweit sich diese innerhalb eines üblichen Einzugsbereichs von ca. 30 km befanden.

Steuer News

Die Rechtsprechung ist nach dem BFH-Urteil vom 18.12.2008 überholt, die neuere Rechtsprechung unterscheidet jetzt strikt zwischen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte einerseits und Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten.

Die Argumentation hinsichtlich regelmäßiger Arbeitsstätten (siehe separater Artikel) kann jedoch nicht auf ständig wechselnde Arbeitsstätten angewendet werden. Bei wechselnden Arbeitsstätten ist der Arbeitnehmer, um beweglich zu bleiben, typischerweise auf ein Kraftfahrzeug angewiesen. Zudem schwankt die Entfernung vom Wohnort oft stark. Deshalb sind Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten unabhängig von der Entfernung - die 30 km-Grenze ist nicht mehr anwendbar - bereits ab dem ersten Kilometer mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

USt: Keine Erstattung der Sondervorauszahlung bei Widerruf der Dauerfristverlängerung

Wird die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen widerrufen und die Sondervorauszahlung auf die Vorauszahlungen für den letzten Voranmeldungszeitraum, für den die Fristverlängerung gilt, angerechnet, ist der insoweit nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung nicht zu erstatten, sondern mit der Jahressteuer zu verrechnen. Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht ein Erstattungsanspruch. Dies geht auf das BFH-Urteil vom 16.12.2008 zurück.

USt: Einführungsschreiben zur Steuerbefreiung der Heilbehandlungen (BMF)

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in seinem umfangreichen Schreiben vom 26.06.2009 zur Neuregelung der Steuerbefreiung von Heilbehandlungen in § 4 Nr. 14 UStG Stellung genommen.

Durch die Neuregelung des § 4 Nr. 14 UStG zum 01.01.2009 werden ambulante wie auch stationäre Leistungen, die der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen, in einer Befreiungsvorschrift zusammengefasst. Die bisherige Steuerbefreiung für Heilbehandlungen im Bereich Humanmedizin wird in dem neuen § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG fortgeführt. Die neue Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG fasst für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen in Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung die bisherigen Befreiungsvorschriften nach § 4 Nr. 16 Buchst. a bis c UStG zusammen und entwickelt sie weiter.

Das BMF äußert sich in dem oben genannten Schreiben u. a. zum Umfang der Steuerbefreiung, zu den Besonderheiten bei der Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin, der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung in Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung sowie zu den Leistungen von Einrichtungen zur integrierten Versorgung (Managementgesellschaften) und den Praxis- und Apparategemeinschaften.

Steuer News

Das Investitionszulagengesetz 2010 – Der Anfang vom Ende der Investitionszulage

Mit dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2010 läutet der Gesetzgeber das Ende der steuerlichen Förderung von Investitionen in Ostdeutschland ein. Das Gesetz verlängert die Förderung bei weitgehender Übernahme der Vorgängerregelung (InvZulG 2007) bis zum Ende des Jahres 2013 zu herabgesetzten und abschmelzenden Zulagesätzen.

Der Kreis der begünstigten Steuerpflichtigen und Investitionen hat sich nicht geändert. Für Investitionen, mit denen vor dem 1.1.2010 begonnen wird und die vor dem 1.1.2014 abgeschlossen werden, bleibt es bei den bisherigen Zulagesätzen. Nach dem 1.1.2010 verringert sich die Grundzulage von 12,5 % auf 2,5 % in Jahr 2013.

Die folgende Tabelle zeigt die in § 6 InvZulG vorgesehenen Zulagesätze (begünstigt sind nur Erstinvestitionen) in Abhängigkeit vom Beginn des Investitionsvorhabens:

Beginn der Investition	Grundzulage für alle begünstigten Fälle und Investitionen	erhöhte Zulage für kleine und mittlere Unternehmen
vor dem 1.1.2010	12,5 %	25,0 %
vor dem 1.1.2011	10,0 %	20,0 %
vor dem 1.1.2012	7,5 %	15,0 %
vor dem 1.1.2013	5,0 %	10,0 %
vor dem 1.1.2014	2,5 %	5,0 %

Die um 2,5 Prozentpunkte erhöhte Förderung im sog. Randgebiet wird im InvZulG 2010 nicht mehr fortgeführt.

LP News

Neue Mitarbeiter

Verstärkt wurden wir durch den Eintritt folgender neuer Mitarbeiterinnen:



Frau
Christine Kölbl
Eintritt zum
1.12.2008
Buchhalterin



Frau
Nuray Malay
Eintritt zum
10.12.2008
Bilanzbuchhalterin



Frau
Ursula Schmette
Eintritt zum
16.4.2009
Steuerfachangestellte

Impressum

LP NEWS letter wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner
Seidlstraße 30
D-80335 München
Tel. 089 / 55 17 07 0
Fax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung München
Seidlstraße 30
D-80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des LP NEWS letter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWS letter keine Entscheidungen getroffen werden.